



INHALTSVERZEICHNIS

78	Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)	77
79	Amtliche Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lengede für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 072 „Kindertagesstätte Broistedt“ Ortschaft Broistedt	78
80	Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbeitragssatzung)	79
81	Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wendeburg	80
82	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenhameln für das Haushaltsjahr 2015 und der Entlastung des Bürgermeisters	80
83	Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019	81
84	Satzung der Stadt Peine über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“	82
85	Satzung der Stadt Peine über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Rosenhagen“	83
86	Verlegung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 321 (L321) in der Ortschaft Wendeburg, Gemeinde Wendeburg	83
87	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Benutzerordnung)	83
88	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Gebührenordnung)	84
89	Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 der Stadt Peine	85
90	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der „Gemeinde Lahstedt“	85
91	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechelde	85
92	7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Vechelde	90
93	Bekanntmachung 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schanze“, Ortschaft Soßmar, der Gemeinde Hohenhameln	91
94	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Wahle“, 1. Änderung und K 21, Gemeindeteil Wahle, der Gemeinde Vechelde	91

95	Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 68 „Hoher Hof-Nordwest“, Ortschaft Wendeburg, der Gemeinde Wendeburg, einschl. Begründung	92
----	---	----

78

SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde (Gebührensatzung für die Schulbetreuung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 08.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Schulkindbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Vechelde ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die von den Sorgeberechtigten zu zahlende Gebühr wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres für das gesamte Schuljahr (d.h. bis zum Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) festgesetzt.

Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

1. der Inhaber der Personensorge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. im Falle eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, darüber hinaus der in nichtehelicher häuslicher Gemeinschaft lebende Vater des Kindes.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührenübersicht. Sie werden gemäß den jährlichen Personal- und Sachkostensteigerungen regelmäßig kostendeckend angeglichen.
- (2) Eine Reduzierung der Benutzungsgebühr erfolgt nicht, wenn zwei oder mehr Kinder eines/einer Sorgeberechtigten die Einrichtung besuchen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Schuljahres (Ende der das Schuljahr beendenden Sommerferien) bzw. bei Abmeldung zum Schulhalbjahr mit dem letzten Tag des Schulhalbjahres am 31.01.
- (2) In den Ferien, an schulfreien Tagen sowie bei Schließungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Studientagen oder betrieblichen Veranstaltungen, die nicht länger als vier Wochen dauern, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind jeweils spätestens zum 15. eines Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6

Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Vechelde, den 08.06.2015

Werner
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenübersicht
ab 01.08.2019

Die Gebühr je Betreuungsstunde (Zeitstunde) beträgt 14,80 €.

Die Gebühr je Betreuungszeit wird auf volle Euro gerundet.

79

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**3. Berichtigung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lengede
für den Bereich des Bebauungsplans
Nr. 072 "Kindertagesstätte Broistedt"
Ortschaft Broistedt**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lengede hiermit berichtigt.

Abgeleitet aus der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Krippe und Kindertagesstätte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 072 "Kindertagesstätte Broistedt" wird die bisherige Grünfläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Lengede
Landkreis Peine

Flächennutzungsplan
3. Berichtigung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Norden der bebauten Ortschaft Broistedt, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Die Durchführung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 05344-8931 (Herr Helmke) vereinbart werden.

38268 Lengede, den 25.06.2019

Gemeinde Lengede

gez.:
Maren Wegener
Bürgermeisterin

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung sowie dem § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Benutzung der Kindertagesstätten) ist gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) zur teilweisen Deckung der Kosten ein Entgelt in Form eines Elternbeitrags zu entrichten.
- (2) Zur Feststellung des zu zahlenden Elternbeitrags, der jeweils zum Beginn des Kindertagesstättenjahres für dessen Dauer (1. August bis 31. Juli) festgesetzt wird, ist von den Sorgeberechtigten nach Aufforderung eine Selbsterklärung mit Nachweisen einzureichen. Wird innerhalb eines Monats nach Zusendung des Erhebungsbogens keine Erklärung eingereicht, so ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens wird Kostersatz entsprechend der Teilnahme erhoben.

**§ 2
Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags wird nach Maßgabe des Gesamteinkommens der/des Sorgeberechtigten gemäß Absatz 3, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der täglichen Betreuungszeit festgelegt. Der zu zahlende Elternbeitrag ergibt sich aus dem in Anlage 1 genannten Stundensatz sowie der dort dargestellten Beitragsstaffelung.
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Kindertagesstättenjahr festgesetzt. Bei Veränderung des Gesamteinkommens im laufenden Kindertagesstättenjahr um plus/minus 10 vom Hundert muss dies der Gemeinde mitgeteilt werden und es erfolgt eine Neueinstufung. Ebenso erfolgt auf Antrag eine Anpassung der Beiträge, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erhöht bzw. vermindert.
- (3) Das zugrunde zu legende Gesamteinkommen wird wie folgt ermittelt:

- a) Herangezogen wird das Einkommen nach den Buchstaben b) und c) beider Sorgeberechtigten des Kindes, sofern sie in demselben Haushalt leben, ansonsten das Einkommen der/des Sorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

zuzüglich innerhalb der letzten 12 Monate gezahlte/-s

- Steuererstattungen,
- Elterngeld und Kindergeld,
- Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld nach SGB III,
- Unterhaltszahlungen des nicht in demselben Haushalt wohnenden Elternteils beziehungsweise des entsprechenden Unterhaltsvorschusses

abzüglich innerhalb der letzten 12 Monate angefallene

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge,
- tatsächlich geleistete gerichtlich oder gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltszahlungen bzw. entsprechende nachzuweisende Naturalleistungen.

- b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:

Bruttoeinkommen der dem Zeitpunkt der Berechnung vorausgehenden 12 Monate

abzüglich

- Werbungskostenpauschale je Arbeitnehmer/-in gemäß § 9a Absatz 1 Buchstabe a) des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 EStG.

- c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung:

Das aus dieser Tätigkeit resultierende steuerpflichtige Einkommen des Vorjahres gemäß Einkommensteuerbescheid, falls dieser noch nicht vorliegt, gemäß Bescheinigung des Steuerberaters oder ähnlicher geeigneter Unterlagen.

- (4) Wenn zwei Kinder einer Familie bzw. eines/einer Sorgeberechtigten gleichzeitig beitragspflichtig in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede betreut werden, so ist auf formlosen Antrag der Elternbeitrag nach Absatz 1 für das zweite Kind um 50 vom Hundert zu mindern. Bei gleichzeitiger beitragspflichtiger Betreuung von drei und mehr Kindern einer Familie bzw. eines/einer Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede besteht ab dem dritten Kind auf formlosen Antrag Beitragsfreiheit. Die Rangfolge der Kinder für die Geschwisterermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt, bei Mehrlingskindern im Zweifelsfall alphabetisch nach dem Vornamen.
- (5) Der Beitrag für die regelmäßige Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten richtet sich nach dem in Anlage 1 genannten Stundensatz und wird je angefangene halbe Stunde abgerechnet. Diese wird auch für Betreuungszeiten erhoben, die über Beitragsbefreiungen nach gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Der Beitrag für eine einmalige Nutzung der Sonderöffnungszeiten beträgt 10 Euro je angefangene Stunde.
- (6) Die Beiträge nach Absatz 1 und Absatz 5, Satz 1 werden jährlich zum Beginn des Kindertagesstättenjahres, erstmalig zum Kindertagesstättenjahr 2020/2021, prozentual anhand der im Laufe des Vorjahres vereinbarten Tarifierhöhungen für die Beschäftigten angepasst. Dabei wird der Steigerungsbetrag des in Anlage 1 genannten Stundensatzes anhand des Prozentsatzes der Tarifierhöhung berechnet und die daraus resultierenden Gebührensätze auf volle Euro-Beträge kaufmännisch gerundet.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (2) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen o. Ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Beitragsermäßigung. Gleiches gilt für einen Ausschluss von der Betreuung in der Kindertagesstätte nach § 5 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

**§ 4
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für den Elternbeitrag ist der Kalendermonat.

**§ 5
Fälligkeiten die Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats, für den Beitragspflicht besteht, an die Gemeindekasse zu entrichten.

**§ 6
Beitragsschuldner**

Zahlungspflichtig für die Elternbeiträge sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge des Kindes gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldung rechtsverbindlich vorgenommen haben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindergärten der Gemeinde Lengede vom 23. Dezember 1993 außer Kraft.

Lengede, den 26.06.2019

Maren Wegener, Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Lengede

Maßgeblicher Stundensatz:					47,00 €			
Einkommensgrenzen				Stufen	Beiträge			
2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.		4 Std.	6 Std.	7 Std.	SÖ*
1.559 €	1.985 €	2.410 €	2.836 €	1	37 €	55 €	64 €	9 €
1.744 €	2.170 €	2.595 €	3.021 €	2	47 €	70 €	82 €	12 €
1.929 €	2.355 €	2.780 €	3.206 €	3	60 €	90 €	105 €	16 €
2.114 €	2.540 €	2.965 €	3.391 €	4	77 €	116 €	135 €	20 €
2.314 €	2.740 €	3.165 €	3.591 €	5	99 €	149 €	173 €	25 €
2.514 €	2.940 €	3.365 €	3.791 €	6	113 €	169 €	197 €	28 €
2.714 €	3.140 €	3.565 €	3.991 €	7	128 €	192 €	224 €	32 €
2.914 €	3.340 €	3.765 €	4.191 €	8	145 €	218 €	255 €	36 €
3.114 €	3.540 €	3.965 €	4.391 €	9	165 €	248 €	290 €	41 €
∞	∞	∞	∞	10	188 €	282 €	329 €	47 €

* SÖ=Regelm. Nutzung d. Sonderöffnungszeit pro Stunde (Berechnung erfolgt halbstündlich)

Ab 6 Personen steigt die Einkommensgrenze der Stufe 1 pro Person um: 426 €
Die Einkommensgrenzen der weiteren Stufen steigen analog der oben aufgeführten.

81

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Wendeburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 die Schulbezirke für die Schulen festgelegt, die in der Trägerschaft der Gemeinde Wendeburg stehen.

**§ 1
Schulbezirke**

Der Schulbezirk der Verlässlichen Grundschule Wendeburg am Standort der Ortschaft Wendeburg umfasst die Ortschaften Harvesse, Neubrück, Sophiental und Wendeburg

Der Schulbezirk der Verlässlichen Grundschule Wendeburg am Standort der Ortschaft Meerdorf umfasst die Ortschaften Meerdorf, Rüper und Wense

Der Schulbezirk der „Alten Dorfschule“ Verlässliche Grundschule Bortfeld umfasst die Ortschaft Bortfeld

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wendeburg, 18. Juni 2019

gez. Albrecht
Bürgermeister

82

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenhameln für das Haushaltsjahr 2015 und der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat beschließt nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015.“
2. „Der Rat erteilt dem Bürgermeister nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung für den Jahresabschluss 2015.“

Diese Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen gem. §§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 31.07.2019 bis 08.08.2019 im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, Zimmer 18, öffentlich aus und können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Hohenhameln, 27.06.2019

Gemeinde Hohenhameln

Der Bürgermeister
gez. Erwig

Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2019

Präambel

Diese Satzung regelt Einzelheiten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet des öffentlichen Kinder- und Jugendhilferechts im Landkreis Peine. Vorrangig zu beachten sind daher das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) des Bundes sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die sie ergänzenden oder an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt besteht gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten). Diese Betreuungsform ist vorrangig vor der Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Sollte ab dem 1. Tag des Monats, an dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kein Platz in der von den personensorgeberechtigten Eltern gewünschten Kindertageseinrichtung verfügbar sein (dieses ist schriftlich durch Nachweis des Trägers zu belegen), ist die Betreuung in Kindertagespflege in der Regel bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres möglich. Die Wahlmöglichkeit der personensorgeberechtigten Eltern hinsichtlich der bevorzugten Kindertageseinrichtung entfällt ab Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Maßgeblich ist hier die grundsätzliche Verfügbarkeit eines Platzes in der Wohnsitzgemeinde.

§ 2 Betreuungsumfang

- (1) Der Anspruch auf Förderung ist in der Regel auf eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Betreuungsstunden begrenzt.
- (2) Sollte die wöchentliche Betreuungszeit darüber hinausgehen, so ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf maßgeblich.
- (3) Reichen die Betreuungszeiten eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder der Schule nicht aus, so kann ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Der individuell notwendige Bedarf ist von den personensorgeberechtigten Eltern nachzuweisen.
- (4) Eine Förderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich erst ab einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestbetreuung von 6 Stunden möglich.
- (5) Die Förderung von Randzeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn die Betreuung ergänzend zu Kindertagesstätte oder Schule regelmäßig wiederkehrend notwendig ist. Ferienbetreuungen sind davon nicht betroffen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

- (1) Wird ein Kind über den Rechtsanspruch hinaus in Kindertagespflege betreut und geht die Mutter in Mutterschutz, so ist ab

Beginn der Mutterschutzfrist die Bezuschussung lediglich bis zur Höhe von 25 Stunden möglich.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die darüberhinausgehende Betreuung eines Kindes gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bezuschussungsfähig, wenn diese für dessen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit notwendig ist. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Umfang der Betreuung wird im Einzelfall von der zuständigen Sachgebietsleitung der Sozialen Dienste sowie der Fachberatung des Familienkinderservicebüros getroffen.
- (3) Erhöht sich die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes für die Dauer der Schulferien oder der Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung, so bleibt die ursprüngliche Pauschalzahlung weiterhin bestehen. Der durch die Ferienzeit entstehende erhöhte Betreuungsbedarf ist separat über einen monatlichen Stundennachweis zu erfassen und wird zusätzlich vergütet. Wird die Betreuung eines Kindes hingegen nur in den Ferienzeiten notwendig, erfolgt die Abrechnung ebenfalls ausschließlich stundengenau nach Vorlage der jeweiligen Stundenzettel.
- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, werden für die Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr pauschal 3 Stunden zugrunde gelegt. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- (5) Sonstige Betreuungszeiten, die über den nachgewiesenen, individuell notwendigen Bedarf hinausgehen, sind privat mit der Kindertagespflegeperson abzurechnen.

§ 4 laufende Geldleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII)

- (1) Die Bewilligung erfolgt nach der Antragstellung längstens für zwölf Monate. In begründeten Fällen kann es zu einem kürzeren Bewilligungszeitraum kommen.
- (2) Der Umfang der Kindertagespflege soll eine tägliche Betreuung von zehn Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes Kind die folgende laufende Geldleistung pro geleisteter und vom Landkreis Peine anerkannter Betreuungsstunde:

2,00 € für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

3,00 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

3,50 € für die Anerkennung ihrer Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) erhalten Kindertagespflegepersonen mit dem Nachweis päd. Fachkraft (mind. 560 Std.)

Der Beitrag steigt jährlich jeweils zum 01. August des Jahres entsprechend des einschlägigen TVöD.

Kosten, die darüber hinaus für die Betreuung von Kindern anfallen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden, soweit sie nachgewiesen sind, gesondert erstattet.

- (4) Die Zahlung der monatlichen Pauschale an die Kindertagespflegeperson erfolgt rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Abweichend erfolgt bei stundengenaue Abrechnung die Zahlung rückwirkend zum 15. des Folgemonats. Die monatliche Pauschale errechnet sich aus der laufenden Geldleistung pro Betreuungsstunde und der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit dem Faktor 4,33. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich die Pauschale für diesen Monat um die Hälfte. Stundengenau über Stundennachweise werden Betreuungsstunden für Ferienbetreuung, unregelmäßige Betreuungszeiten sowie Vertretungen abgerechnet. Außerdem behält sich der Landkreis Peine vor, in begründeten Fällen eine stundengenaue Abrechnung durchzuführen. Eine kurzzeitige Erhöhung der Betreuungszeit von bis zu 5 Std in der Woche sind mit der Pauschale abgegolten. Sollten sich die Betreuungszeiten über diesen Zeitraum hinaus dauerhaft verändern, so ist eine geänderte Vereinbarung zur Kindertagespflege einzureichen. Die Änderung der Pauschalzahlung ist jeweils zum 01. und 15. eines Monats möglich.

- (5) Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kinder-
tagespflegeperson oder des Kindes werden für bis zu 30 Tage
im Jahr weitergezahlt. In den 30 Tagen inkludiert sind ein oder
mehrere Studientage.
- (6) Für die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Bei-
träge nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII muss die Kinder-
tagespflegeperson in dem Abrechnungsjahr mindestens 1 Kind
aus dem Landkreis Peine im Rahmen der Förderung nach § 24
SGB VIII betreut haben.
- (7) Fortbildungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nach-
weise bis zu 40,00 € jährlich zusätzlich erstattet.

§ 5 Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII)

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von
Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII
wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag er-
hoben. Grundlage der Berechnung ist der ermittelte bezu-
schussungsfähige Betreuungsbedarf in der Woche. Die Höhe
des Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde ist abhängig vom
durchschnittlichen Elternbeitrag für eine Krippe im Bereich des
gewöhnlichen Aufenthalts der mit dem Kind zusammenleben-
den sorgeberechtigten Personen und wird für die Aufenthalts-
orte wie folgt festgelegt:

Gemeinde Edemissen	1,58 €
Gemeinde Hohenhameln	1,69€
Gemeinde Ilsede	1,89 €
Gemeinde Lengede	0,78 €
Stadt Peine	1,33 €
Gemeinde Vechelde	1,88 €
Gemeinde Wendeburg	1,59 €.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird bis
zum Schuleintritt kein Kostenbeitrag erhoben.

- (2) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats
oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Ko-
stenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Befinden sich min-
destens zwei Kinder unter drei Jahren derselben Antragsteller
gleichzeitig in Kindertagespflege, so wird für das 2. und jedes
weitere Kind eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten
werden muss.
- (4) Für den ganzen oder teilweisen Erlass des Kostenbeitrags gilt §
90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (5) Sind die Sorgeberechtigten des Kindes nach Erteilung des Be-
scheidens mit 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand, ohne
dass ein Ratenzahlungsantrag vorliegt, kann die Förderung der
Tagespflege zum Ende des laufenden Monats eingestellt wer-
den.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Die Kindertagespflegepersonen sowie die personensorgeberech-
tigten Eltern des betreuten Kindes sind verpflichtet, unverzüglich
jede Änderung im Betreuungsverhältnis der abrechnenden Stelle
beim Landkreis Peine mitzuteilen. Weiterhin sind die personensor-
geberechtigten Eltern verpflichtet, wesentliche Veränderungen in
den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich
mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Die "Satzung des Landkreises Peine zur Förderung der Kin-
dertagespflege" vom 22.06.2016, sowie alle vorhergehenden
Richtlinien und Satzungen des Landkreises Peine betreffend
Kindertagespflege werden zum 31.07.2019 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Peine, 27.06.2019
Einhaus
82

Satzung

der Stadt Peine

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festle-
gung des Sanierungsgebietes „Lindenquartier“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der
jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom
17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat
der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

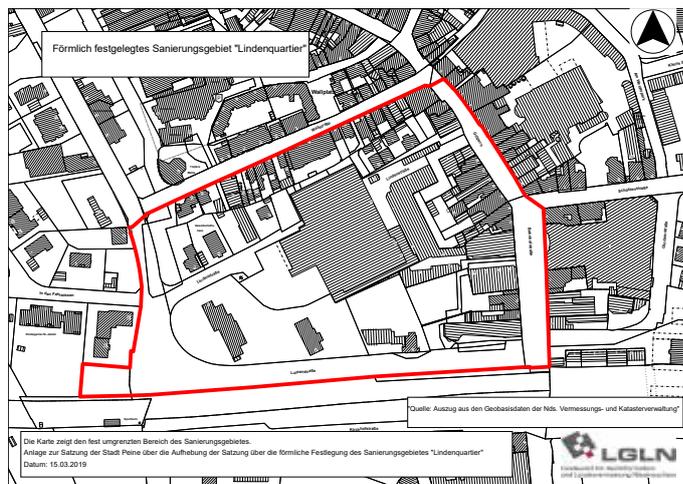
Aufhebung der Sanierungssatzung

Die am 28.11.2013 vom Rat der Stadt Peine beschlossene und am
30.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Peine veröffentlichte und
in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sa-
nierungsgebietes „Lindenquartier“ wird gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1
BauGB aufgehoben.

§ 2

Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Sanierungsge-
bietes „Rosenhagen“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücks-
teile innerhalb der im anliegenden Lageplan der Stadt Peine vom
15.03.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil
dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekannt-
machung (im Amtsblatt für den Landkreis Peine) rechtsverbindlich.

Peine, den 25.06.2019

STADT PEINE

Klaus Saemann

L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| <p>a) Kernbetreuung: 08.00 Uhr – 13.00 Uhr
(nur Kindergartenkinder)</p> <p>08.00 Uhr – 16.00 Uhr
(Krippen- und Kindergartenkinder)</p> <p>13.00 Uhr – 15.00 Uhr
(pädagogischer Mittagstisch)</p> | <p>c) für den pädagogischen Mittagstisch
(13.00 bis 15.00 Uhr) 75,00 €</p> <p>d) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit
im Kindergarten, sofern 8 Betreuungsstunden täglich
überschritten werden (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr) je halbe Stunde: 10,00 €</p> <p>e) für die Inanspruchnahme der Sonderöffnung in der
Krippe (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 16.00 Uhr bis
17.00 Uhr) je halbe Stunde 14,50 €</p> |
| <p>b) Sonderöffnung: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr
16.00 Uhr – 17.00 Uhr</p> | |

Der pädagogische Mittagstisch wird nur zu den Schulzeiten angeboten und findet nicht in den Ferien statt. Dies berechtigt in diesen Zeiten nicht zur Kürzung der Gebühren.“

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.

Peine, den 05.06.2019

Der Verbandsvorstand:

gez. D. C. Rohrlack, P. (Vorsitzender)	(L.S.)	gez. Ulrich Steckel (Mitglied)
---	--------	-----------------------------------

Genehmigt durch das Landeskirchenamt in Hannover mit Verfügung vom 04. Juli 2019, Az.: G7 KitaVB Peiner Land / 52

B) Essengeld:

Das Essengeld gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Kind monatlich pauschal

- | | |
|---|---------|
| a) für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) | 54,00 € |
| b) für Krippenkinder (2 Jahre) | 42,00 € |
| c) für Kinder im Pädagogischen Mittagstisch | 50,00 € |

§ 2

Anlage 9 Ziffer B) der Satzung (für die Kindertagesstätte Solschen) wird wie folgt gefasst:

B) Essengeld:

Das Essengeld gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Kind monatlich pauschal

- | | |
|---|---------|
| a) für Krippenkinder (bis zur Vollendung
des dritten Lebensjahres) | 49,00 € |
| b) für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) | 56,00 € |

§ 3

Anlage 16 Ziffer D) der Satzung (für die Kindertagesstätte Equord) wird wie folgt gefasst:

D) Essengeld:

Das Essengeld gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Kind monatlich pauschal

- | | |
|---|---------|
| a) für Krippenkinder (bis zur Vollendung
des dritten Lebensjahres) | 39,00 € |
| b) für Kindergartenkinder (3 bis 6 Jahre) | 49,00 € |

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.

Peine, den 05.06.2019

Der Verbandsvorstand:

gez. D. C. Rohrlack, P. (Vorsitzender)	(L.S.)	gez. Ulrich Steckel (Mitglied)
---	--------	-----------------------------------

Genehmigt durch das Landeskirchenamt in Hannover mit Verfügung vom 04. Juli 2019, Az.: G7 KitaVB Peiner Land / 52

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land (Gebührenordnung)

Aufgrund § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. 2001, S 100) hat der Geschäftsführende Ausschuss des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Peiner Land in seiner Sitzung am 05.06.2019 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 6 Ziffer A) und B) der Satzung (für die Kindertagesstätte Wolterf) wird wie folgt gefasst:

A) Kindertagesstättengebühr:

Die Höhe der Gebühr beträgt monatlich:

- | | |
|--|--------------|
| a) für einen Kindergartenplatz (3 bis 6 Jahre)
von 08.00 bis 13.00 / 16.00 Uhr: | beitragsfrei |
| b) für einen Krippenplatz (2 Jahre)
von 08.00 bis 16.00 Uhr: | 230,50 € |

Bekanntmachung

- Jahresabschluss 2013 -

Der Bürgermeister der Stadt Peine hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) am 08.05.2019 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat der Stadt Peine vorgelegt. In seiner Sitzung am 27.06.2019 hat der Rat der Stadt Peine gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 liegt in der Zeit vom 31.07.2019 bis zum 08.08.2019, montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme im Rathaus, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Peine, 03.07.2019

gez. Klaus Saemann
Bürgermeister

nis des Haushaltsjahres 2012 beträgt 499.859,00 €. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 50.200,39 € wird gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach § 24 Abs. 1 S. 2 KomHKVO zur Deckung des ordentlichen Ergebnisses eingesetzt. Es verbleibt ein negatives Gesamtjahresergebnis von 449.658,61 €, dass in der Bilanz als Fehlbetrag vorgetragen wird. Die Deckung des Fehlbetrages ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen, wobei der Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss hierbei vorrangig abzudecken ist.

2. Dem damaligen Bürgermeister der Gemeinde Lahstedt, Klaus Grimm, wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Lahstedt liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 12.08.2019 bis einschließlich 21.08.2019 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede, Zimmer 34 (Herr Mayer), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Ilsede, 05.07.2019

Als Rechtsnachfolger der Gemeinde Lahstedt

Der Bürgermeister
i.V.
gez.
Take

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der „Gemeinde Lahstedt“

Es wird davon Gebrauch gemacht, die Bilanz gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 GemHKVO zusammenzufassen.

Aktiva	01.01.2012 -Euro-	31.12.2012 -Euro-	Passiva	01.01.2012 -Euro-	31.12.2012 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	53.708,46	0. Nichtposten	10.975.831,76	10.853.973,47
2. Sachvermögen	24.532.248,25	25.720.912,64	1.1 Basis-Reinvermögen	1.377.197,37	1.737.845,64
3. Finanzvermögen	2.440.946,10	2.759.043,89	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	807.533,99	351.617,35	1.3 Jahresergebnis	0,00	-449.658,61
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	50.608,53	80.066,39	1.4 Sonderposten	9.598.634,39	9.585.786,44
Bilanzsumme	27.831.336,87	28.965.348,73	2. Schulden	12.748.268,37	13.648.328,95
			2.1 Geldschulden	12.598.351,53	12.710.680,62
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.098.351,53	6.210.680,62
			2.1.3 Liquiditätskredite	6.500.000,00	6.500.000,00
			2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen		
			2.2.1 Forderungsschulden	93.237,99	122.798,43
			2.2.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
			2.2.3 Leistungen	25.470,19	672.110,18
			2.4 Transferverbindlichkeiten	759,25	83.306,25
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	30.449,41	59.453,47
			3. Rückstellungen	4.105.200,90	4.352.272,56
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.035,84	110.773,75
			Bilanzsumme	27.831.336,87	28.965.348,73

Durch Unterzeichnung der vorstehenden Bilanz zum 31.12.2012 hat der Bürgermeister der Gemeinde Ilsede als Rechtsnachfolger die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 30.04.2018 festgestellt. Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 als Rechtsnachfolger den Jahresabschluss 2012 wie folgt beschlossen:

1. Der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Lahstedt wird mit seinem Anhang und den Anlagen beschlossen (Anlage 1 zur Vorlage 0720/2018). Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 für das Wirtschaftsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen. Das negative ordentliche Ergeb-

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechelde

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Vechelde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- a) Dem Feuerweherschwerpunkt Vechelde/Wahle,
- b) den Feuerwehrstützpunkten Bettmar, Denstorf/Klein Gleidingen und Vallstedt/Alvesse und
- c) den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen, Sierße/Fürstenau, Sonnenberg, Vechelade, Wedtlenstedt und Wierthe.

**§ 2
Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Gemeindebrand-

meister/in oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Die/Der Gemeindebrandmeister/in kann durch eine/n weitere/n stellvertretende/n Gemeinbrandmeister/in vertreten werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gleichberechtigt.
- (3) Der/Dem Gemeindebrandmeister/in ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der/des Bürgermeister/in/s an einen Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist die/der Gemeindebrandmeister/in vorher zu hören.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die/der Gemeindebrandmeister/in und die Stellvertreter/innen in der Gemeinde Vechede ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Denstorf/Klein Gleidingen, Sierße/Fürstenau, Vallstedt/Alvesse und Vechede/Wahle werden jeweils von einer/einem Ortsbrandmeister/in geführt. Aus jedem Ortsteil soll ein/e Stellvertreter/in von den Angehörigen der Einsatzabteilung vorgeschlagen werden. Damit soll erreicht werden, dass weiterhin kulturelle Aufgaben von Mitgliedern der Ortsfeuerwehren in jedem Ortsteil wahrgenommen werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die Ortsbrandmeister/innen und die Stellvertreter/innen in der Ortschaft, in der sie die Ortsfeuerwehren leiten, ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die/Der Gemeindebrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindeführers die Führungskräfte und die stellv. Führungskräfte für taktische Einheiten oberhalb der Ortsebene.
- (2) Die/Der Gemeindebrandmeister/in können die Führungskräfte auf Gemeindeebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen.
- (3) Die/Der Ortsbrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten gem. den geltenden Rechtsvorschriften des Landes.
- (4) Die/Der Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte auf Ortsebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen vorab zu unterrichten.
- (5) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindeführer

- (1) Das Gemeindeführeramt unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindeführer insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Produkt: Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung, von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- h) Mitwirkung bei der Erstellung und der Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung oder von Konzeptionen und Vorgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

- (2) Das Gemeindeführeramt besteht aus
 - a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes und
 - c) den von der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Gemeindeführeramtmitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind
 - a) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen,
 - b) die Ortsbrandmeister/innen sowie deren Stellvertreter/innen und
 - c) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
- (4) Zu bestellende Mitglieder sind
 - a) die Führer/innen der taktischen Einheiten oberhalb der Ortsebene,
 - b) die/der Schriftführer/in,
 - c) die/der Gemeindeausbildungsbeauftragte,
 - d) die/der Gemeindeführerbeauftragte,
 - e) die/der Gemeindeatemschutzbeauftragte,
 - f) die/der Gemeindefunkbeauftragte,
 - g) die/der Gemeindepressewart/in,
 - h) ein/e Vertreter/in der Kleiderkammer.
- (5) Das Gemeindeführeramt wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindeführeramt ist einzu-berufen, wenn die/der Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindeführeramtmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (6) Das Gemeindeführeramt ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Gemeindeführeramtes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindeführeramtes es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (8) Über jede Sitzung des Gemeindeführers ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindeführers (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten. Nach der Genehmigung der Niederschrift ist diese auf dem aktuellen, zentralen Datenspeicher für die Freiwilligen Feuerwehr abzulegen.

§ 6 Geschäftsführendes Gemeindeführer

- (1) Das Geschäftsführende Gemeindeführer unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Geschäftsführenden Gemeindeführer insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entwicklung von Konzepten zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Entwicklung von Vorschlägen für die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Vorbereitung des Haushaltsvorschlages,
 - c) Entwurf der Alarm- und Ausrückeordnung, der örtlichen Alarm- und Einsatzpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung,
 - d) Vorbereitung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- (2) Das Geschäftsführende Gemeindeführer besteht aus
- a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes und
 - c) den von der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Gemeindeführermitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind
- a) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen,
 - b) die Ortsbrandmeister/innen des Feuerweherschwerpunktes und der Feuerwehrstützpunkte,
 - c) die/der Schriftführer/in des Gemeindeführers und
 - d) die/der Gemeindeausbildungsbeauftragte.
- (4) Zu bestellende Mitglieder sind
- a) drei Ortsbrandmeister/innen aus Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung und, sofern erforderlich,
 - b) weitere Beisitzer.
- (5) Das Geschäftsführende Gemeindeführer wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Gemeindeführers ist für dessen Mitgliedern eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Gemeindeführers (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des Landes über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme

eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19). Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitgliedes der Kinder- und Jugendabteilung sind in der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde geregelt.

- (2) Mitglieder des Ortskommandos sind
- a) der/die Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen,
 - c) die Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
 - d) die/der Schriftführer/in,
 - e) die/der Gerätewart/in,
 - f) die/der Atemschutzbeauftragte,
 - g) die/der Sicherheitsbeauftragte,
 - h) die/der Ausbildungsbeauftragte,
 - i) die/der Kinderfeuerwehrwart/in,
 - j) die/der Jugendfeuerwehrwart/in.

Die Kommandomitglieder gemäß Satz 1 Buchst. c) bis i) werden von der/dem Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/dem Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/der Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/dem Gemeindebrandmeister/in, die/der Ortsbrandmeister/in, das Gemeindeführer oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung der Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die/der Bürgermeister/in oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in

ster/in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Anforderung zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerber/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
 - a) Einwohner/in der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 - b) für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 - c) das 16. aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG).

- (2) Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Bei Ablehnung eines Antrages ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung die/der Bürgermeister/in über die/den Gemeindebrandmeister/in zu informieren. Die Ablehnung ist der/dem Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes den Einsatzabteilungen von zwei Ortsfeuerwehren angehören. Vor der Entscheidung über eine Aufnahme in eine zweite Ortsfeuerwehr durch das Ortskommando (§ 7 Abs. 1) ist die Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s einzuholen. Das Mitglied hat bei der Aufnahme in einer zweiten Ortsfeuerwehr aus statistischen Gründen eine Stammwehr festzulegen. Unabhängig davon hat das Mitglied in beiden Ortsfeuerwehren alle Rechte und Pflichten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten in der Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 11 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Einsatzdienst nicht mehr vorliegen, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung in die Altersabteilung zu übernehmen.
- (2) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde.

§ 13 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde. Kinderabteilungen können von Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der/dem Bürgermeister/in.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde.

§ 14 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Abteilungen Feuerwehrmusik sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde. Sie unterstehen der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in/s der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ bestehen keine besonderen Voraussetzungen. Mitglieder können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Vechelde haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Ehrenbrandmeister/innen

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die mehr als 12 Jahre als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter tätig waren, kann nach Anhörung der/des Gemeindebrandmeister/in/s vom Rat der Gemeinde Vechelde die Bezeichnung „Ehrenbrandmeister/in“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 60 Jahre alt sein, den Dienstgrad einer/eines Brandmeister/in/s erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

**§ 16
Fördernde Mitglieder**

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

**§ 17
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die/den Ortsbrandmeister/in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich in das Verbandbuch einzutragen. Falls nach den Vorgaben der Unfallversicherung eine Unfallanzeige erforderlich ist, muss diese unverzüglich der Gemeinde zugeleitet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dieses unverzüglich der Gemeinde zu melden.

**§ 18
Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos im Rahmen der gem. der FwVO zulässigen Wehrgliederung. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in im Rahmen der FwVO zulässigen Möglichkeiten.

**§ 19
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG
 - e) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Ortsfeuerwehr erfolgt für Angehörige der Einsatzabteilung mit dem Eingang der Austrittserklärung bei der/dem Ortsbrandmeister/in. Für die Mitglieder der anderen

Abteilungen ist der Austritt zum Vierteljahresende möglich; der Austritt ist gegenüber der/dem Ortsbrandmeister/in spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der/dem gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche, demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr ist der/dem Betroffenen und der/dem Gemeindebrandmeister/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos muss schriftlich dokumentiert und über die/den Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde angezeigt werden. Es soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen, wenn sie ebenfalls festgestellt hat, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der/dem Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Im Falle eines Ausschlusses kann die Dienstkleidung auch an einer anderen Stelle der Freiwilligen Feuerwehr abgegeben werden. Die Kontrollpflicht der Ortsfeuerwehr bleibt davon unberührt.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 20
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechelde vom 23.03.2009 außer Kraft.

Vechele, 02.07.2019

GEMEINDE VECELDE

(DS)

Werner
Bürgermeister

92

**7. Satzung zur Änderung der
S A T Z U N G
über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und
Verdienstausfall
der GEMEINDE VECELDE**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechele in seiner Sitzung vom 01.07.2019 folgende Änderungssatzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Vechele beschlossen:

Artikel 1

I

RAT DER GEMEINDE

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende
Ausschussmitglieder

(1) Ausschussmitglieder, die vom Rat gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelung berufen sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkosten) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Das gilt auch für die Teilnahme an allen Fraktions-sitzungen sowie für die Teilnahme an einer Klausurtagung einer Fraktion/Gruppe jährlich.

Artikel 2

III

ANDERE EHRENAMTLICH TÄTIGE

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufwandsentschädigungen für andere ehrenamtlich
tätige Personen

(1) Den zu Ehrenbeamten ernannten Angehörigen und den übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr wird monatlich folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

a) Gemeindebrandmeister/in	175,00 €
b) Stellvertreter/in des/der Gemeindebrandmeister/in/s	125,00 €

c) Ortsbrandmeister/in	
- mit Grundausstattung	60,00 €
- als Stützpunkt	80,00 €
- als Schwerpunkt	100,00 €
d) Stellvertreter/in des/der Ortsbrandmeister/in/s	
- mit Grundausstattung	35,00 €
- als Stützpunkt	50,00 €
- als Schwerpunkt	80,00 €
e) Gerätewart/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	
- mit TSF-Ausstattung	20,00 €
- mit HLF/LF-Ausstattung	25,00 €
- für jedes weitere Einsatzfahrzeug (ohne MTF)	15,00 €
- für MTF	5,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	
- zu betreuende Mitglieder <= 12	30,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 12	35,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 20	45,00 €
- ab 13 Mitglieder zusätzlich für eine/n stellvertretende/n Jugendfeuerwehrwart/in	15,00 €
- ab 21 Mitglieder zusätzlich für eine/n 2. stellvertretende/n Jugendfeuerwehrwart/in	15,00 €
g) Kinderfeuerwehrwart/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	
- zu betreuende Mitglieder <= 12	30,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 12	35,00 €
- zu betreuende Mitglieder > 20	45,00 €
- ab 13 Mitglieder zusätzlich für eine/n stellvertretende/n Kinderfeuerwehrwart/in	15,00 €
- ab 21 Mitglieder zusätzlich für eine/n 2. stellvertretende/n Kinderfeuerwehrwart/in	15,00 €
h) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragte/n	40,00 €
i) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
j) Stellvertreter/in der/des Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in/s	20,00 €
k) Gemeinde-Atemschutzbeauftragte/n	30,00 €
l) Gemeinde-Gefahrgutbeauftragte/n	25,00 €
m) Gemeinde-Funkbeauftragte/n	30,00 €
n) Gemeinde-Administrator/in (EDV)	25,00 €
o) Gemeinde-Pressewart/in	30,00 €
p) Gemeinde-Ausbildungsbeauftragte/n	30,00 €
q) Gemeinde-Kammervorwarter/in (max. 3 Personen)	25,00 €
r) Schulklassenbetreuer/in der jeweiligen Ortsfeuerwehr	15,00 €
s) Mitglied im Geschäftsführenden Gemeindekommando	15,00 €
t) Spielmannszugführer/in	30,00 €

(2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird monatlich folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) dem/der Gemeindeheimatpfleger/in | 120,00 € |
| b) dem/der Beauftragte/n für den Umweltschutz je | 120,00 € |
| c) der Schiedsperson | 120,00 € |
| d) der stv. Schiedsperson | 30,00 € |
| e) dem/der Beauftragte/n für Asylbewerber | 200,00 € |

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister
gez. (L.S.)
Erwig

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Soßmar
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Schanze, 1. vereinfachte Änderung



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Soßmar, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Vechelde, den 01.07.2019

gez. Werner
Bürgermeister

93

BEKANNTMACHUNG

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schanze“, Ortschaft Soßmar

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Schanze“, Ortschaft Soßmar, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.45 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.45 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

94

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wahle", 1. Änderung und K 21, Gemeindeteil Wahle Anlage: Gebietsabgrenzung

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wahle", 1. Änderung und K 21 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

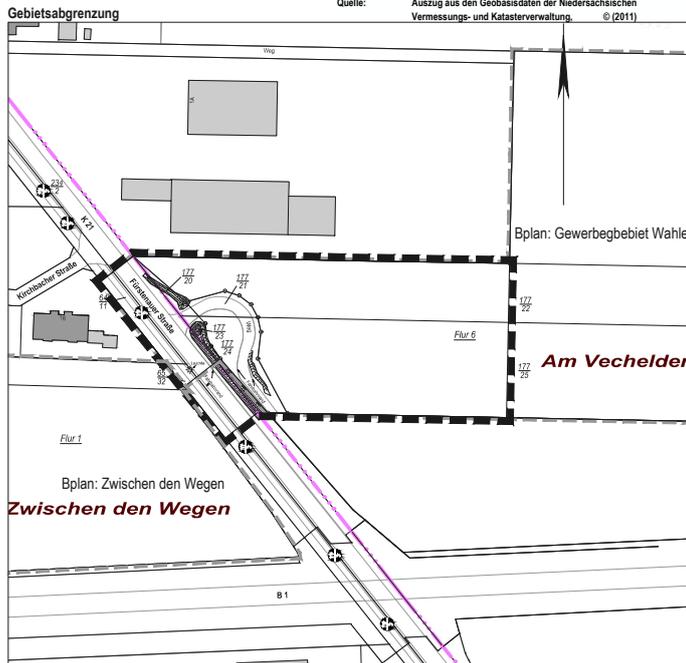
Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Vechelde, Gemeindeteil Wahle
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Gewerbegebiet Wahle
1. Änderung und K 21



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich südlich der bebauten Ortslage Wahle, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wahle", 1. Änderung und K 21 in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Straße 85, 38159 Vechelde, während der Dienststunden von Montag bis Mittwoch 8.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher unter der Durchwahl 802248 (Frau Helling) vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vechelde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Werner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 68 „Hoher Hof-Nordwest“, Ortschaft Wendeburg, Gemeinde Wendeburg, einschließlich Begründung

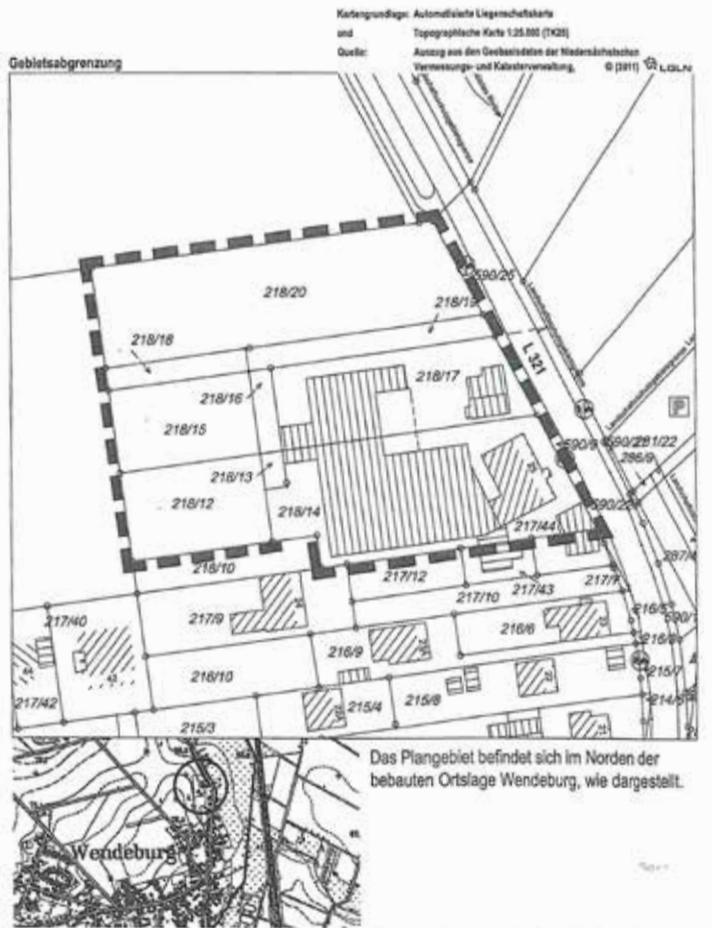
- Verfahren gern. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das in der Anlage dargestellte Gebiet -

Der Rat der Gemeinde Wendeburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 68 „Hoher Hof-Nordwest“, Ortschaft Wendeburg, einschließlich Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemeinde Wendeburg, Ortschaft Wendeburg
Landkreis Peine

Bebauungsplan
Nr. 068 Hoher Hof-Nordwest



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Wendeburg, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine tritt der Bebauungsplan gern. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, Zimmer 0 22, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (dauernde Auslegung). Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gern. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendeburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendeburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wendeburg, den 22. Juli 2019

Gemeinde Wendeburg

gez. Wittig

L.S.

Bürgermeister
In Vertretung